

# RS Vwgh 1987/2/3 87/07/0005

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 03.02.1987

## Index

40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

AVG §37;

AVG §39;

AVG §40;

AVG §45 Abs3;

## Beachte

Vorgesichte:84/07/0096 E 10. Dezember 1985 RS 1;

## Rechtssatz

Es bedarf keiner (förmlichen) Aufforderung an die an einer mündlichen Verhandlung teilnehmenden Parteien, damit diese durch eine Äußerung zu den Zeugenaussagen am Verfahren mitwirken können bzw bedarf es hiezu auch keiner (förmlichen) Stattgebung eines darauf abzielenden Antrages seitens der Behörde. Wenn eine Partei von der Möglichkeit ihren Standpunkt in der mündlichen Verhandlung darzutun, nicht Gebrauch macht, so kann der Behörde (unter dem Gesichtspunkt der Verletzung des Parteiengehörs) nicht zum Vorwurf gemacht werden, sie habe der Partei diese Möglichkeit verwehrt.

## Schlagworte

Sachverhalt Sachverhaltsfeststellung Beweismittel Augenschein Parteiengehör Unmittelbarkeit Teilnahme an Beweisaufnahmen Parteiengehör Verletzung des Parteiengehörs Verfahrensmangel Abstandnahme vom Parteiengehör

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1987:1987070005.X01

## Im RIS seit

11.05.2005

## Zuletzt aktualisiert am

12.08.2015

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)